

über den Handschriften von Schemnitz und von Iglau unterschiedliche Bedeutungen bergbaulicher Termini auf und deutet somit auf eine besondere lokale Rechts tradition hin. Die Analyse der Grapheme ergibt für beide Quellen ein relativ homogenes System, das auf ein überregional vereinheitlichtes Frühneuhochdeutsch schließen läßt. In beiden Städten zeigen sich deutlich Einflüsse des nahegelegenen bairisch-österreichischen Raumes, mitteldeutsche Eigenheiten treten nur in Ansätzen für Kremnitz auf.

Einer der Grundfragen für die Beurteilung mittelalterlicher Texte kommt bei den Ausführungen Piirainens relativ wenig Bedeutung zu, obwohl „nach der soziokulturellen Schicht des Autors, Schreibers oder Druckers unterschiedliche Formen des Frühneuhochdeutschen“ (Das Stadt- und Bergrecht von Kremnitz, S. 81) durchaus als Faktum gesehen werden: Der Frage nach der Herkunft der Schreiber, ihrer Kanzleitradition und der Qualität ihrer Ausbildung wird nicht weiter nachgegangen — was freilich für den bearbeiteten Zeitraum oft ein schwieriges, wenn nicht unmögliches Unterfangen ist, weil biographische Daten fehlen und sich auch nur schwer rekonstruieren lassen —; Piirainen sieht vielmehr den Text, der ein System von schriftlichen Zeichen bildet, als einzige objektive Tatsache an. Gerade für die frühneuhochdeutsche Epoche, die vom Wunsch nach einer einheitlichen Schriftsprache gekennzeichnet ist, darf der Unterschied zwischen Schreib- und Sprachdialekt einerseits und dem Einfluß des Schreibers, der oft aus einer anderen Sprachlandschaft stammte, andererseits nicht außer acht gelassen werden. Zur Aufhellung des Grades der Durchmischung des Mitteldeutschen und des Oberdeutschen wäre auch ein erweiterter sprachgeographischer Aspekt zu begrüßen.

Die Eröffnung neuer Quellen, wie Piirainen sie vorlegt, ermöglicht den Blick auf neue Schreiborte und -regionen, denn das deutsche Sprachgebiet hat sich in Ostmitteleuropa bereits vor 1350 ausgebildet. Die Untersuchungen sind für den Sprachwissenschaftler, aber auch für den Historiker eine wertvolle Bereicherung.

Gießen

Norbert Englisch

*Karel Malý, Trestní právo v Čechách v 15.—16. století [Strafrecht in Böhmen im 15.—16. Jahrhundert].*

Univerzita Karlova, Prag 1979, 262 S.

Für das Strafrecht des böhmischen Ständestaates in der Zeit zwischen den Hussitenkriegen und der Schlacht auf dem Weißen Berg ist die ständische Aufspaltung der Rechtsordnung kennzeichnend; jeder lebt nach dem Recht seines Standes, der Adel — geteilt in den Herren- und den Ritterstand — nach dem Landrecht, die Bürger nach dem Recht ihrer Stadt. Die vorliegende Arbeit stellt aus der Perspektive des Klassenkampfes die strafrechtlichen Bestimmungen dieser unterschiedlichen Rechtskreise einander gegenüber, auf der einen Seite der Adelskodifikationen, der Böhmisches Landesordnung von 1500 und ihrer späteren Änderungen und Ergänzungen, auf der anderen Seite der auf deutsche Wurzeln zurückgehenden Stadtrechte, die während dieses Zeitraums weitgehend durch den Versuch einer Rechtsverein-

heitlichung des Briccus von Ličko und schließlich durch die Kodifikation Koldins, das Rudolfinische Stadtrecht (1579), verdrängt wurden. Die Regelung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, die auf das Kapitel „De potestate baronum in homines ipsorum“ der von Karl IV. geplanten *Majestas Carolina* zurückging, hat die aktive wie die passive Rechtsfähigkeit der Untertanen stark eingeschränkt. Der Grundsatz, daß das Landrecht vor den Stadttoren haltmachen mußte, wurde durch die Kollisionsnormen des zwischen dem Adel und den Städten 1517 abgeschlossenen St.-Wenzels-Vertrages durchbrochen, der jene Fälle regelte, in denen sich Adel und Bürger gegenüberstanden und ausnahmsweise das Landrecht oder das königliche Hofgericht auch für Bürger der königlichen Städte zuständig war. Die Arbeit beschränkt sich aber nicht nur auf eine Synthese der zahlreichen verstreuten — schriftlich niedergelegten oder gewohnheitsrechtlichen — strafrechtlichen Bestimmungen dieser auf die einzelnen Stände beschränkten und mit unterschiedlichem räumlichen Geltungsbereich ausgestatteten Rechtsquellen, sie bietet darüber hinaus eine Konfrontation mit der Rechtsprechung durch Auswertung umfangreichen Archivmaterials, vor allem der Judikatur des seit 1549 bestehenden Prager Appellationsgerichts, das auf die Gerichtspraxis der städtischen Gerichte vereinheitlichend gewirkt hat, und der Landrechtserkenntnisse des Prager Landrechts, während etwa das Magdeburger Stadtrecht, das im 16. Jahrhundert seine Bedeutung weitgehend eingebüßt hatte, nur in geringem Umfang herangezogen wird. Durch diese mosaikartige Zusammenstellung der Normen und Entscheidungen ist es dem Verfasser gelungen, die Fülle der erhaltenen kasuistischen Rechtsquellen zu einem systematisch angeordneten, geschlossenen Bild des Strafrechts der böhmischen Ständemonarchie zusammenzufügen. Allerdings bleibt die Darstellung auf das materielle Strafrecht beschränkt, Verfahrensbestimmungen werden nur gelegentlich geboten. Die einzelnen Straftaten werden vom Verfasser zu fünf Kapiteln zusammengefaßt. Das erste handelt von den Delikten gegen die Staatsordnung und die Religion; hier sind vor allem die Bestrafung des *Crimen laesae majestatis* (im Buch beharrlich „laese“ geschrieben), die Bestimmungen über die Beamtenhaftung oder das Verbot des Güterverkaufs an Ausländer von Interesse, desgleichen die Aspekte, die sich aus der Koexistenz zweier Kirchen, der katholischen und der utraquistischen, ergeben. Zum zweiten Kapitel werden die Delikte gegen die Rechtsordnung, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung vereinigt. Kapitel III, das vom Schutz des feudalen Eigentums handelt, untersucht auch die Vorschriften zur Unterdrückung von Bauernaufständen und die Strafen für die Unterstützung von Hörigen gegen ihre Herrschaft. Ein weiteres Kapitel hat die Delikte gegen Gesundheit und Leben und ein letztes die strafbaren Handlungen gegen die persönlichen Rechte zum Inhalt. Grundsatzfragen, wie sie unsere modernen Strafgesetzbücher im allgemeinen Teil behandeln, werden vom Verfasser aus den einzelnen Strafvorschriften herausgeschält und im Einleitungskapitel dargestellt, etwa Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch und Anleitung, Straflosigkeit bei Notwehr oder die vom Landrecht wie vom Stadtrecht getroffene Unterscheidung zwischen erschwerenden und mildernden Umständen. Deutlich erkennbare Entwicklungstendenzen während des dargestellten Zeitraums sind die Verdrängung des archaischen Privatstrafrechts, das durch Blutrache, Fehde, Bußen und Schadenersatz gekennzeichnet ist, zugunsten der öffent-

lichen Strafe und der wachsende staatliche Einfluß auf den Verlauf des Gerichtsverfahrens, wobei sich der Adel erfolgreicher durchsetzt als der König. Räumlich ist die Untersuchung auf Böhmen beschränkt, die Situation in den übrigen Ländern der böhmischen Krone wird kaum jemals zum Vergleich herangezogen, völlig unberücksichtigt bleibt das Recht der übrigen Nachbarländer; auch der naheliegenden Frage nach eventuellen Einflüssen der *Constitutio Criminalis Carolinae* des Jahres 1532 wird nicht nachgegangen. Malýs Erforschung des böhmischen feudalen Strafrechts füllt eine deutlich empfundene Lücke in der rechtsgeschichtlichen Literatur. Die bisher unzureichende Beschäftigung mit der Strafrechtsgeschichte Böhmens hat ihre Ursache offenbar darin, daß die österreichischen und später auch die tschechoslowakischen Studien- und Prüfungsordnungen für Juristen sich auf die Geschichte des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie die Rechtsquellen beschränkt haben und die Entwicklung des Privat- und vor allem des Strafrechts unberücksichtigt ließen. Die Arbeit macht aber auch deutlich, welche Bereiche der Strafrechtsgeschichte Böhmens noch der Bearbeitung harren: In erster Linie das Strafrecht der Verneueren Landesordnung und ihr Vergleich mit der früheren Rechtsordnung, denn erst eine solche Untersuchung ließe eine Aussage darüber zu, wie weit Bestimmungen des böhmischen Strafrechts Eingang in die *Constitutio criminalis Theresiana*, die erste gesamtösterreichische Strafrechtskodifikation, gefunden haben.

Dem Buch sind 5 Reproduktionen gut ausgewählter zeitgenössischer Abbildungen beigegeben. Randmarginalien erleichtern das Auffinden der gesuchten Stellen, leider führen aber die zahlreichen Verweisungen nicht die genaue Fundstelle an, sondern begnügen sich mit allgemeinen Formulierungen (wie bereits erwähnt, hierüber näheres an anderer Stelle). Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache (S. 253—258) beigegeben, hier wäre der Ausdruck Landesrecht durch Landrecht zu ersetzen; „*Náprava*“ ist im Zusammenhang mit einer Ehrenbeleidigung nicht mit Besserung, sondern mit Abbitte zu übersetzen (vgl. V. Brandl: *Glossarium illustrans bohemicum-moravicae historiae fontes*, S. 170), *smilstvo* (stuprum) ist Unzucht, nicht Notzucht, die „*zrádné cedule*“ wären im deutschen Text als Schandbrief oder Schmähbrieft (libellus famosus) zu bezeichnen, „*nález*“ ist nicht Befund, sondern Spruch oder Erkenntnis des Gerichts.

Linz

Helmut Slapnicka

*Heinrich Kramm, Studien über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert. Sachsen. Thüringen. Anhalt. 1. Teilband: Text; 2. Teilband: Anmerkungen, Literaturangaben, Register.*

Böhlau Verlag, Köln-Wien 1981, Bd. 1: S. 1—575, Bd. 2: S. 576—942 (Mitteldeutsche Forschungen 87/II. Hrsg. v. R. Olesch, W. Schlesinger, L. E. Schmitt).

Die stattliche, höchst instruktive, ergebnisreiche, problemgesättigte und stoffgeladene gesellschaftsgeschichtliche Monographie über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert, die sich „Studien“ nennt, macht dem Unternehmen der mitteldeutschen Forschungen Ehre und zeugt von einer eindrucksvollen